

Vereinbarung über die spezielle Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder gem. §93 BSHG

**Zwischen
dem Hessischen Landkreistag,
dem Hessischen Städtetag,
dem Evangelischen Regionalverband, Frankfurt
der Blindenstudienanstalt, Marburg und
dem Landeswohlfahrtsverband Hessen**

§1 Art der Leistung

Die Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder ist eine heilpädagogische Leistung der Eingliederungshilfe gem. §§ 39, 40 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 und 56 SGB IX.

Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert

werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.

Gemäß § 7 BSHG sollen bei der Gewährung von Sozialhilfe die besonderen Verhältnisse der Familie berücksichtigt, die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe angeregt sowie der Zusammenhalt der Familie gefestigt werden.

Zur persönlichen Hilfe als Form der Sozialhilfe gehört auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten gem. § 8 BSHG.

Die Fachlichen Handlungsanweisungen für die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter sowie entwicklungsgefährdeter oder entwicklungsverzögerter Kinder des Landes Hessen, Erlass vom 15.2.1995 bilden neben den gesetzlichen Vorschriften die Grundlage der Frühförderangebote für sinnesgeschädigte Kinder.

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf dem „Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG für ambulante Leistungen außerhalb von Einrichtungen“

§2 Personenkreis

Das Frühförderangebot richtet sich an alle sinnesgeschädigten Kinder, unabhängig von zusätzlichen Behinderungen, und an ihre Eltern bzw. andere Personen, die Elternfunktion übernehmen. Sinnesgeschädigt sind Kinder, die entsprechend der Eingliederungshilfeverordnung

- gem. § 1 Nr. 4 blind oder hochgradig sehbehindert bzw. cerebral bedingt sehgeschädigt sind
- gem. § 1 Nr. 5 gehörlos oder auf Hörhilfen angewiesen sind

§3

Ziele und Aufgaben der Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder

Im Mittelpunkt steht das sinnesgeschädigte oder von Behinderung bedrohte Kind mit seinen Bezugspersonen im Kontext seines Lebensumfeldes. Der Arbeitsauftrag ist dadurch auf das Kind in seiner Familie und in der Kindertagesstätte bzw. in anderen Betreuungsformen z. B. Kinderheim zentriert.

Frühförderung soll im Zusammenwirken von Eltern und Fachleuten im Rahmen der heilpädagogischen Förderung die individuellen Möglichkeiten des Kindes fördern, die Entfaltung seiner Persönlichkeit anregen, die Erziehung des Kindes und seine soziale Entwicklung fördern und helfen diese sicherzustellen. Ihre Orientierung ist immer eine ganzheitliche. Weiterhin soll Frühförderung helfen, die Sinnesschädigung z. B. durch den Einsatz technischer Hilfen zu mildern und Kompensationsmöglichkeiten zu entwickeln.

Frühförderung unterstützt die Familie bei der Akzeptanz des Kindes mit Behinderung und stärkt die familiären Ressourcen. Als offene Anlaufstellen beraten die Frühförderstellen auch Eltern, die ohne medizinische Diagnose eine Sinnesschädigung ihres Kindes vermuten. Dazu gehören auch mögliche diagnostische Feststellungen z. B. pädagogisch-audiologische Verfahren und die Beratung hinsichtlich weiterer Schritte, wie z. B. die Beantragung von Eingliederungshilfe bzw. über andere Institutionen.

Als offene Anlaufstelle ist die Frühförderstelle auch Ansprechpartner bei Fragen sinnesspezifischer Förderung für Mitarbeiter/innen von Kindergärten, allgemeinen Frühförderstellen u.a. Institutionen.

Familienorientierte Hilfe erweist sich nur dann als wirksam, wenn die gesamte Tätigkeit aller an der Frühförderung beteiligten Fachdisziplinen sowohl bei der Diagnostik wie auch in den praktischen Vorgehensweisen koordiniert ist.

Die Frühförderstelle übernimmt die Federführung bei der interdisziplinären Erstellung des Förderplanes (Hilfeplan). Hierzu gehört auch die Anregung und Begleitung gesundheitsfördernder und familienunterstützender Maßnahmen in Abstimmung mit behandelnden Ärzten, Therapeuten und mit anderen Einrichtungen.

§4

Inhalt und Umfang der Leistung

Die Frühförderung soll so frühzeitig wie nötig, längstens bis zur Einschulung stattfinden.

Die pädagogische Frühförderung wird überwiegend als mobile Frühförderung im Elternhaus, als sonstige mobile Frühförderung (z. B. in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Pflegefamilie, Krankenhaus, usw.), als Einzelförderung ambulant in der Frühförderstelle oder im Rahmen von Gruppenangeboten außerhalb der Familie durchgeführt. Die sich nach den jeweiligen Bedürfnissen ergebenden detaillierten Aufgaben sind in der Rahmenkonzeption, die Grundlage der Vereinbarung ist, aufgeführt (Anlage 1).

Umfang, Art, Dauer und Häufigkeit von Frühförderung können nur von der Notwendigkeit des einzelnen Kindes und seiner Familie her bestimmt werden, und müssen sich stets nach deren individuellen Bedarf richten. Dieser wird im Förderplan (Hilfeplan) festgelegt und mit dem Kostenträger abgestimmt. Im Durchschnitt sollen nicht mehr als 5 Fördereinheiten im Monat, maximal 60 Fördereinheiten in 12 Monaten durchgeführt werden.

Eine Fördereinheit umfasst im Durchschnitt 249 Minuten. Mit den örtlichen Sozialhilfeträgern sind nur die Fördereinheiten abrechenbar, die sich auf die spezielle Förderung eines Kindes beziehen.

Hierzu zählt

- die heilpädagogische Förderung des Kindes
- die Anamneseerhebung und prozessuale diagnostische Abklärung
- die Beratung der Eltern
- die Begleitung der Eltern mit ihrem Kind z. B. zu Ärzten, Kliniken.
- Vor- und Nachbereitung
- Fahrzeit
- Teamarbeit
- Falldokumentation
- Erstellen des Förderplanes (Hilfeplan)
- allgemeine Verwaltungsarbeiten
- Supervision

Neben der Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit dem Entgelt für die Fördereinheit auch der Anteil für die Leitungskosten, die Trägerkosten für kurzfristig ausgefallene Fördereinheiten in Höhe von 30 % der tatsächlichen Kosten, der Verwaltungsaufwand und die Gebäude- bzw. Regiekosten für die Frühförderstelle zu finanzieren.

Folgende Leistungen werden vorwiegend aus freiwilligen Mitteln des Landes Hessen und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als Sockelförderung finanziert:

- begleitender Fachdienst
- Fortbildung
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Koordinationsgremien
- Zusammenarbeit mit Kindergärten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Beratungsgespräche und Erstgespräche, die in keine Maßnahme münden (Funktion als offene Beratungsstelle)

In der Regel wird eine Fördereinheit pro Woche abgerechnet.

Die Abrechnung von zwei Einheiten ist in folgenden Fällen zulässig:

- bei einer Förderung des Kindes von mehr als 120 Minuten
- bei eintägiger Begleitung eines Kindes zur Klinik oder anderen medizinischen Diensten
- bei mehrtägiger Begleitung pro Tag
- bei Betreuung im Rahmen von Eltern-Kind Gruppen, die länger als 120 Minuten dauert.

Erstgespräche werden als Fördereinheit abgerechnet, sofern eine Maßnahme zustande kommt.

Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die angegebenen Fördereinheiten stattgefunden haben.

Die Reisekosten werden auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes direkt mit den örtlichen Sozialhilfeträgern im Zusammenhang mit der Fördereinheit abgerechnet. Es können nur die Kosten abgerechnet werden, die zwischen Dienststelle/Wohnort und Förderort (Wohnort der Familie, Kindergarten, Arzt etc.) entstehen. Bei nicht zustande gekommenen Förderungen, weil ein Kind nicht angetroffen wurde, können entstandene Reisekosten ebenfalls abgerechnet werden.

Die Fahrtrouten sind zeit- und kostenökonomisch zusammenzustellen. Fahrkosten im Zusammenhang mit interdisziplinärer Zusammenarbeit oder Fortbildung werden nicht in Rechnung gestellt, sondern sind Bestandteil der Sockelförderung. Fahrkosten die im Zusammenhang mit der Arbeit des begleitenden Fachdienstes entstehen, werden ebenfalls nicht durch den Sozialhilfeträger übernommen, auch nicht bei Erstgesprächen.

§5 Antragsverfahren

Das bereits vereinbarte Antragsverfahren gilt weiter:

Die Personensorgeberechtigten legen dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger den ausgefüllten Antrag vor (Muster s. Anlage 2). Diese Vordrucke werden von den Frühförderstellen bei dem Erstkontakt ausgehändigt.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Fachärztliche Bescheinigung (Muster s. Anlage 3)
- Standardisierter Förderplan (Hilfeplan), (Muster s. Anlage 4)
- Passkopie bei ausländischen Hilfesuchenden
- Unterlagen hinsichtlich möglicherweise bestehender Schadensersatzansprüche

Die Einschaltung des Gesundheitsamtes erfolgt nur, wenn keine fachärztliche Bescheinigung vorliegt bzw. erhebliche Zweifel hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Personenkreis im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 BSHG bestehen.

Die örtlichen Sozialhilfeträger prüfen unverzüglich die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und fordern ggf. fehlende Unterlagen an. Über den vollständigen Antrag entscheidet der Sozialhilfeträger innerhalb von 4 Wochen nach Eingang und erteilt einen Bescheid an die Eltern mit Durchschrift an die Frühförderstelle. Diese Durchschrift gilt als Kostenzusage.

Die erste Zusage wird in der Regel für 12 Monate erteilt. Eine Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer ebenfalls standardisierten Fortschreibung des Förderplanes (Hilfeplan), (s. Anlage 5) für die Dauer von 24 Monaten - längstens bis zur Einschulung.

Erstbesuche, die in eine regelmäßige Förderung münden, werden als Fördereinheit abgerechnet, wobei die Tätigkeit des begleitenden Fachdienstes nicht berechnet wird.

§6 Qualität der Leistungen

Als Qualität der Leistungen, gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt sein müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(1) Strukturqualität

Strukturqualität ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Personelle Ausstattung

In den Frühförderstellen arbeiten pädagogische Fachkräfte, deren Eingangsqualifikation mindestens auf Fachhochschulniveau liegt. Sie müssen sich v. a. zu Beginn ihrer Tätigkeit durch die Teilnahme an Fortbildungen für die spezifische Förderung sinnesgeschädigter Kinder qualifizieren, so dass ein entsprechendes Zeitkontingent zur Verfügung stehen muss. Jede Fachkraft soll mindestens 380 Fördereinheiten pro Jahr erbringen (zur Berechnung der Arbeitszeit s. Anlage 6). Für die Berechnung der erforderlichen Personalausstattung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:12 zugrunde gelegt.

Der begleitende Fachdienst soll ebenfalls mindestens über eine Qualifikation auf diesem Niveau verfügen und entsprechende sonderpädagogische Zusatzqualifikationen aufweisen. Diese Qualifikationen können im Rahmen einer Ausbildung z. B. zum Sonderschullehrer mit seh- bzw. hörspezifischer Fachrichtung oder durch langjährige Erfahrung im Bereich der speziellen Frühförderung erworben sein. Da dieser Dienst nicht durch die örtlichen Sozialhilfeträger finanziert wird, ist dieser Dienst und die erforderliche Eingruppierung nicht kostenrelevant für das Entgelt.

Die Leitungskraft muss ebenfalls mindestens über dieses Qualifikationsniveau im pädagogischen Bereich verfügen und aufgrund der Erfahrungen für Leitungstätigkeiten geeignet sein. Die Leitung der Frühförderstellen in Trägerschaft des LWV Hessen obliegt den Schulleiter/innen der Schulen für Sinnesgeschädigte, die als Landesbedienstete durch das Land Hessen finanziert werden. Somit sind sie mit ihrer Leitungsfunktion für die Frühförderstellen ebenfalls kein Kostenbestandteil des Entgeltes.

Weiteres Personal wird entsprechend des Aufwandes für Verwaltungs- und Regieaufgaben benötigt. Die Personalkosten für die Verwaltungskräfte sollen 7 % der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nicht überschreiten. Die Träger tragen dafür Sorge, die Verwaltungsabläufe weiter zu optimieren.

2. Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung muss geeignet sein, um der Funktion einer offenen Beratungsstelle gerecht zu werden und um die konzeptionell vorgesehenen ambulanten Angebote durchführen zu können. Es sind mindestens erforderlich:

- Büroräume für die pädagogischen Mitarbeiter/innen und die Verwaltung einschließlich Lagermöglichkeiten für die Falldokumentation (Registratur)
- Gruppenräume
- Teeküche und behindertengerechte Sanitäranlagen einschließlich Wickelraum
- Diagnostikräume bzw. spezifische Förderräume (Sehrestraum, Audiometrie)
- Lagermöglichkeiten für die Spiel- und Fördermaterialien.

Zur sächlichen Ausstattung der Frühförderstelle gehört:

- ein umfangreiches Sortiment an Spiel- und Fördermaterialien
- geeignete Test- und Beobachtungsverfahren zur Diagnostik einschließlich der erforderlichen Medien (Video, Foto, Tonträger)
- Fachliteratur und Zeitschriften
- Telefon, Anrufbeantworter und Faxgerät
- Fotokopiergerät
- PC's mit Internetanbindung
- Fahrzeuge bzw. anerkannte privateigene Dienstfahrzeuge

3. Standort

Als offene Anlaufstelle muss die Frühförderstelle gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, behindertengerecht ausgestattet und zugänglich sein.

4. Konzeption

Die Rahmenkonzeption für die spezielle Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder in Hessen ist Grundlage dieser Vereinbarung. Die Konzeption ist interessierten Eltern zugänglich zu machen.

5. Darstellung des Angebotes/Öffentlichkeitsarbeit

Das Leistungsangebot der speziellen Frühförderstellen wird in Form von Prospekten, durch Zusammenarbeit mit der Presse und vor allem mit medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Diensten dargestellt.

Die Ergebnisse der speziellen Frühförderung werden jährlich in einem gemeinsamen Jahresbericht dokumentiert, der den Kostenträgern und der interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich ist.

(2) Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf das Verfahren der Leistungserbringung und wird insbesondere durch folgende Parameter bestimmt

1. Bedarfsorientierte Hilfeleistung

Im Einzelfall wird der Hilfebedarf im Förderplan (Hilfeplan) gemeinsam mit den Eltern und anderen begleitenden Fachdiensten festgelegt. Daran orientiert sich die Häufigkeit der Förderung, die Dauer und der Einsatz weiterer Hilfen. Die Falldokumentation macht Aussagen über die Effizienz der Maßnahme und die Angemessenheit der Interventionen. Diese Dokumentation wird dem Kostenträger in standardisierter Form als Fortschreibung des Förderplans (Hilfeplan) vorgelegt.

Die Kontinuität des Frühförderangebotes ist sicherzustellen. Entsprechend sind langfristige personelle Ausfälle auszugleichen. Die speziellen Frühförderstellen gewährleisten, dass alle sinnesgeschädigten Kinder gefördert werden.

2. Unterstützung der Selbsthilfepotenziale

In Bezug auf das behinderte Kind unterstützen die Frühförderstellen die Eigenaktivität der Familien in der Wahrnehmung ihrer Interessen und stärken die familiären Ressourcen durch Unterstützung der elterlichen Erziehungs- und Förderkompetenz.

3. Interdisziplinarität

Handlungsleitend ist das Grundkonzept der interdisziplinären Förderung (gemäß den Fachlichen Handlungsanweisungen für die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter sowie entwicklungsgefährdeter oder entwicklungsverzögerter Kinder des Landes Hessen, Erlass vom 15.2.1995) d.h. die Zusammenarbeit der Frühförderkräfte mit medizinischen und therapeutischen und rehabilitativen Fachkräften und technischen Diensten (Optiker, Akustiker), dem Kindergarten sowie der allgemeinen Frühförderstelle, wenn diese ebenfalls in den Förderprozess involviert ist.

4. Vernetzung

Die speziellen Frühförderstellen arbeiten mit den allgemeinen Frühförderstellen, den Kindertagesstätten und anderen pädagogischen, therapeutischen, rehabilitativen und medizinischen Diensten in der Region regelmäßig zusammen. Bestandteile dieser Zusammenarbeit sind auch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen der Förderung

sinneschädigter Kinder. Die Frühförderstellen kooperieren ebenfalls mit den Schulen vor Ort bzw. dem überregionalen Beratungs- und Förderzentrum für sinnesgeschädigte Kinder, um die Eltern beim Übergang des Kindes in das Schulsystem zu unterstützen. Einschulungsberatung ist Aufgabe der schulischen Institutionen.

5. Teamarbeit/Reflexion des Förderprozesses

Die Frühförderkräfte reflektieren in regelmäßigen Teamsitzungen ihre pädagogische Praxis z. B. in Form von Fallgesprächen. Konzeptionelle Fragen, organisatorische Belange und vor allem die Koordination der Arbeit sind ebenfalls Bestandteil der Teamgespräche. Supervision findet regelmäßig statt.

(3) Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Das Ergebnis der Leistung kann nur individuell definiert, geplant und gesichert werden.

Bei der Bewertung der Ergebnisse sind v.a. zu berücksichtigen:

- Entwicklungsverlauf des Kindes
- Autonomie des Kindes
- Zufriedenheit des Kindes und der Eltern
- Kompetenzzuwachs der Eltern im Umgang mit dem Kind
- Selbständigkeit der Eltern bei der Bewältigung der weiteren Probleme und Fragen
- Grad der Integration in das soziale Umfeld (z. B. Kindergarten, Schule usw.)

§ 7 Entgelte

Für die geleistete Fördereinheit zahlt der zuständige Kostenträger das Entgelt, das zwischen den Leistungserbringern und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurde. Das Entgelt wird auf der Basis von 375 Fördereinheiten pro Vollzeitkraft ermittelt (siehe Anlage 7). Die Zuwendungen des Landes Hessen und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Rahmen der Fachlichen Handlungsanweisungen oder anderer Stellen für den gleichen Zweck werden bei der Berechnung der Entgelte voll angerechnet.

§8 Prüfungsvereinbarungen

(1) Wirtschaftlichkeit

Die freien Träger legen die Verwendungsnachweise für ihre Beratungsstellen der Geschäftsstelle Frühförderung beim LWV Hessen vor. Diese werden mit den Verwendungsnachweisen für die Beratungsstellen des LWV Hessen von der Geschäftsstelle Frühförderung dem Rechnungsprüfungsamt des LWV Hessen zur Prüfung vorgelegt. Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Die geprüften Verwendungsnachweise und der Prüfbericht des RPA des LWV Hessen werden den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.

(2) Qualität

Die Geschäftsstelle berichtet jährlich über die Ergebnisse der Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder. Daraus geht insbesondere getrennt nach Sinnesschädigung hervor:

- Anzahl der geförderten Kinder zum Stichtag 31.12.
- Anzahl der besetzten Stellen zum gleichen Stichtag
- Zusammensetzung der Population (Alter, Behinderung, Herkunft)
- Verbleib nach Beendigung der Frühförderung
- Umfang der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Versorgungsgrad der Landkreise und kreisfreien Städte/des Landes Hessen

Auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG für ambulante Leistungen außerhalb von Einrichtungen ist der zuständige örtliche Sozialhilfeträger berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen. Zuständig ist der örtliche Sozialhilfeträger am Standort der Frühförderstelle. Andere Kostenträger haben die Möglichkeit, über den für den Standort der Frühförderstelle zuständigen Sozialhilfeträger eine Qualitätsprüfung zu veranlassen.

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die bestehende Leistungsvereinbarung.

§ 9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Erbringung und Abrechnung der Leistungen erforderlichen Daten dürfen nur im Rahmen von § 35 Abs. 1 SGB I in Verbindung mit §§ 67 – 78 SGB X erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Frühförderstelle verpflichtet sich, den Schutz dieser personenbezogenen Daten sicherzustellen.

§10 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre und wird jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht 6 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erfolgt. Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn die noch anstehende Erarbeitung von bundesweiten Empfehlungen gem. § 30 Abs. 3 SGB IX eine Änderung der Leistungsvereinbarung erforderlich macht.

§11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§12 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so sind die anderen Bestimmungen davon nicht berührt.

Protokollnotiz zu § 4

Die kurzfristig ausgefallenen Fördereinheiten werden entsprechend § 15 des Rahmenvertrages zu § 93 d BSHG in der Kalkulation berücksichtigt. Dazu wird jährlich die Anzahl der ausgefallenen Fördereinheiten festgestellt. Davon werden 30 % berücksichtigt und von der Sollzahl der Fördereinheiten pro Vollzeitkraft in Abzug gebracht.

Berechnungsbeispiel für das Jahr 2002:

tatsächlich geleistete Fördereinheiten 2000	16.953
abzüglich ausgefallene bzw. abgesagte FE	637
verbleibende FE	16.316
% -Anteil der ausgefallenen und abgesagten FE	3,9
hiervon 30 %	1,2
Solleinheiten pro Vollzeitkraft	380
abzüglich 1,2 %	375

Protokollnotiz zu § 7

Über die in § 7 der Leistungsvereinbarung getroffene Regelung hinaus gehen die Vertragspartner folgende Bindung ein:

„Bei Reduzierung oder Wegfall der Zuwendungen des Landes Hessen und des LWV Hessen, müssen diese Leistungen als Bestandteil der Frühfördermaßnahme innerhalb des Vertragszeitraumes im Rahmen der Entgelte neu verhandelt werden.“

Datum, Ort Landeswohlfahrtsverband Hessen
(Erster Beigeordneter)

Datum, Ort Blindenstudienanstalt
(Direktor)

Datum, Ort Evangelischer Regionalverband
Diakonisches Werk für Frankfurt
(Fachbereichsleiter)

Datum, Ort Hessischer Landkreistag
(Geschäftsführender Direktor)

Datum, Ort Hessischer Städtetag
(Geschäftsführender Direktor)